

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
STAND NOVEMBER 2019****1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

**2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht aber kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

**3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

- 3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

**4. Berichterstattung / Berichtspflicht**

- 4.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 4.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. bis maximal vier Wochen - je nach Art des Beratungsauftrages – nach Abschluss des Auftrages.
- 4.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

**5. Entgelt und Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Höhe und Abrechnungsart des Entgelts wird im Einzelvertrag geregelt. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 5.2. Tagessatz- und Stundensatzhonorare werden monatlich abgerechnet. Pauschalhonorare sind wie folgt zur Zahlung fällig: 25 % bei Vertragsabschluss, 25 % nach Ablauf eines Drittels der im Einzelvertrag festgehaltenen voraussichtlichen Vertragsdauer, weitere 25 % nach

Ablauf von zwei Dritteln der voraussichtlichen Vertragsdauer, die restlichen 25 % mit Abschluss des Projektes.

- 5.3. Die vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelegten Rechnungen sind jeweils binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

- 5.4. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Hinsichtlich der Reisekosten gilt folgendes: Zug erste Klasse; Flug innerhalb Europas mit einer Flugzeit von weniger als drei Stunden Economy, Flugzeit über drei Stunden sowie Interkontinental-Flüge Business; Hotel max. € 150,00 pro Übernachtung; PKW Fahrtkostenpauschale insgesamt € 300,00 für Hin- und Rückfahrt.

- 5.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmer zu.

**6. Schutz des geistigen Eigentums**

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

**7. Gewährleistung**

- 7.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

**8. Dauer des Vertrages**

- 8.1. Der jeweilige Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.
- 8.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
  - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
  - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät
  - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein

Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## **9. Personalvermittlung**

- 9.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) berät den Auftraggeber im Fall des Abschlusses eines diesbezüglichen Vermittlungsvertrages auch mit der Suche und Auswahl von möglichen Kandidaten aus dem Bereich der Fach- und Führungskräfte.
- 9.2. Die Details zum Aufgabenbereich der zu besetzenden Position und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Form einer besonderen Spezifikation erarbeitet.
- 9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) vorgeschlagenen Bewerber sowie das vereinbarte Entgelt innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) mitzuteilen. Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Bewerber fällig, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 9.4. Die vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. auf den Auskünften und Informationen von Dritten, insbesondere früheren Dienstgebern. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann der Auftragnehmer (Unternehmensberater) deshalb nicht übernehmen.
- 9.5. Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung eines Bewerbers richtet sich nach der im Auftrag vereinbarten Höhe. Dabei berechnet sich das Honorar nach einem vorher festgelegten Prozentsatz des zwischen Auftraggeber und Bewerber vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehaltes. Kosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten.

## **10. Sonstige Vermittlungstätigkeit**

- 10.1. Wird der Auftragnehmer (Unternehmensberater) mit sonstigen Vermittlungstätigkeiten beauftragt (etwa die Vermittlung von Krediten oder bestimmten Finanzierungsformen) benötigt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) eine Reihe von Informationen vom Auftraggeber. Dieser verpflichtet sich, die bei ihm angeforderten Informationen und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.
- 10.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass seine Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich sind. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch schuldhaft falsche Informationen das Scheitern der Vermittlung herbeigeführt hat, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, verpflichtet.
- 10.3. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Entgelt, welches anlässlich des Abschlusses des Vertrages vereinbart worden ist. Dieses Entgelt ist binnen 14 Tagen nach erfolgreicher Vermittlung und Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

## **11. Haftung / Schadenersatz**

- 11.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) beigezogene Dritte zurückgehen.

- 11.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Vermögensschäden ist generell ausgeschlossen.

- 11.3. Die Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung beschränkt (€ 1.964.900,00 pro Versicherungsfall)

- 11.4. Der Auftraggeber hat jedenfalls den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zurückzuführen ist.

## **12. Geheimhaltung / Datenschutz**

- 12.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über die Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

- 12.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

- 12.3. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Verschwiegenheitsverpflichtung aber auf diese vollständig zu überbinden.

- 12.4. Die Verschwiegenheitsverpflichtung reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

- 12.5. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## **13. Elektronische Rechnungslegung**

- 13.1. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 14.2. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.